

Welche Ausstattung des Ausweises ist nötig, um den ÖPNV verbilligt nutzen zu können?

Der Schwerbehindertenausweis hat die Grundfarbe grün. Um die Freifahrt im ÖPNV nutzen zu können, ist ein halbseitiger, orangefarbener Flächenaufdruck im Ausweis und zusätzlich ein weißes Beiblatt mit Wertmarke notwendig. Ausweis und Beiblatt sind nur zusammen gültig.

Was bedeuten die Zeichen auf dem Ausweis?

Auf der Ausweiserückseite können sich folgende Merkzeichen befinden:

„Bl“: blind

„H“: hilflos

„G“: gehbehindert

„aG“: außergewöhnlich gehbehindert

„Gl“: gehörlos

„1.Kl.“: Nutzung der 1. Klasse mit Fahrschein 2. Klasse erlaubt

Falls die Berechtigung zur ÖPNV-Freifahrt besteht kann auf der Vorderseite das Merkzeichen „B“ oder „BN“ stehen. In diesem Fall ist die Mitnahme einer Begleitperson kostenlos möglich.

Wie lange gilt der Ausweis?

Die Wertmarke, welche zur ÖPNV-Benutzung berechtigt, gilt 6 oder 12 Monate (je nachdem welche Gültigkeitsdauer sie gewählt haben).

Der Schwerbehindertenausweis selbst gilt bei Erwachsenen in der Regel 5 Jahre.

Falls auf der Vorderseite die Merkmale „VB“, „EB“ oder „Kriegsbeschädigt“ stehen kann er auch länger gelten. Eine Verlängerung der Gültigkeit kann nur durch die zuständige Behörde erfolgen.

Welche Personen können die Wertmarke erwerben?

Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 und mit den Merkzeichen „Bl“, „aG“, „G“, „Gl“ oder „H“ können bei ihrem Versorgungsamt eine Wertmarke für die ÖPNV-Freifahrt beantragen.

Dies gilt ebenfalls für Schwerekriegsbeschädigte und Personen mit den Merkzeichen „VB“ oder „EB“, die am 01.10.1979 freifahrtberechtigt waren, sofern der GdB bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindestens 70 Prozent beträgt.

Auch Kinder ab sechs Jahren benötigen eine entsprechende Wertmarke. Kinder unter 6 Jahren werden im VRR gemäß den Tarifbestimmungen generell kostenfrei in Begleitung mitgeführt.

Wie lange gilt die Wertmarke?

Sie können zwischen zwei Gültigkeitsdauern wählen: entweder 6 Monate oder 12 Monate.

Was kostet die Wertmarke?

Für Personen mit einem Grad der Schwerbehinderung von 60 bis 80 kostet die Wertmarke für 6 Monate 40 Euro, für 12 Monate 80 Euro. Folgende Personen können auf Antrag beim Versorgungsamt die Wertmarke kostenlos für 12 Monate erhalten:

- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „Bl“ (Blind)
- schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen „H“ (Hilflos)
- Personen welche Arbeitslosenhilfe erhalten (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II)
- Personen die Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII (Sozialhilfe) erhalten
- Personen welche Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) oder den §§ 27a oder 27d BVG erhalten
- Schwerkriegsbeschädigte und Personen mit Merkzeichen „VB“ oder „EB“, welche wegen ihrer Schädigungsfolgen die ÖPNV-Freifahrtberechtigung mindestens seit dem 1. Oktober 1979 besitzen.

Welche VRR-Verkehrsmittel kann ich als Schwerbehinderter mit meiner Wertmarke nutzen?

Mit der Wertmarke dürfen Sie alle Verbundverkehrsmittel nutzen, d.h. Busse, O-Busse, Straßenbahnen, U-Bahnen, die Wuppertaler Schwebebahn, die H-Bahn in Dortmund und den SkyTrain am Düsseldorfer Flughafen. Außerdem alle zuschlagfreien Züge (RE, RB, S-Bahn) in der 2. Klasse.

Wann darf ich eine Begleitperson kostenlos mitnehmen?

Wenn auf der Vorderseite des Ausweises der Eintrag „B“ oder „BN“ vorhanden ist und einer der folgenden Vermerke nicht gelöscht ist: „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ oder „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“.

Gilt der Schwerbehindertenausweis auch für die 1. Klasse?

Nein, eine Nutzung der 1. Klasse ist auch mit ZusatzTicket nicht möglich.

Ausnahme: Schwerkriegsgeschädigte deren Ausweis das Merkzeichen „1.Kl.“ enthält, dürfen in Nahverkehrszügen (RE, RB, S-Bahn) auch die 1. Klasse (ohne Zuschlag) benutzen.

Darf ich mit dem Schwerbehindertenausweis auch mit dem Fernverkehr (IC/EC/ICE) fahren?

Nein, für die Nutzung von Fernverkehrszügen benötigen sie eine Fahrkarte, da die Freifahrt nur im Nahverkehr gilt.